

Die EU-Rechtsakte auf einen Blick

Die am 11. Juni 2024 in Kraft getretene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems umfasst nunmehr zehn Rechtsakte. Hinzu kommt die Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die bereits Anfang 2024 vollständig in Kraft getreten ist. **Die Regelungen gelten überwiegend erst ab dem 12. Juni 2026.**

1. Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1351](#))

Die Rahmenverordnung für den Bereich Migration soll zu mehr Vertrauen bei den Mitgliedstaaten führen und enthält neben Regelungen zu europäischen Strategien des Migrationsmanagements **die Regelungen der bisherigen Dublin-Verordnung** sowie jene des **neuen Solidaritätsmechanismus** (Solidaritätspool).

Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird das bisherige **Dublin-System im Grunde beibehalten**, es wird aber künftig Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) genannt. Das heißt: der Mitgliedstaat, in welchem zuerst der Asylantrag gestellt wurde, ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Im Hinblick auf die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten erfolgen einige Modifikationen. Der Staat der Ersteinreise bleibt künftig für 20 Monate zuständig, zudem gibt es neue Sonderzuständigkeiten in Fällen von in einem Mitgliedstaat ausgestellten Zeugnissen (nicht älter als 6 Jahre) und für Mitglieder der Kernfamilie (nicht volljährige Geschwister). Die Überstellungsfrist von regulär sechs Monaten (beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den zuständigen Mitgliedstaat) verlängert sich bei Untertauchen auf bis zu drei Jahre. Das Wiederaufnahmeverfahren wird zudem teilweise durch eine bloße Wiederaufnahmemitteilung ersetzt und dadurch gestrafft.

Die mit der Aufnahme von Schutzsuchenden verbundenen Lasten sollen mit Einführung des **Solidaritätsmechanismus** zwischen den Mitgliedstaaten künftig fairer aufgeteilt werden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Verteilmechanismus. Vielmehr wird für jeden Mitgliedstaat der zu erbringende Anteil an den Lasten des Gesamtsylaufkommens jährlich bestimmt. Dieser Anteil ist verpflichtend und bestimmt sich je zur Hälfte nach dem Anteil des Mitgliedstaates an der Gesamtbevölkerung sowie nach dem Anteil am Gesamtbruttoinlandsprodukt der EU-Staaten.

Ausgehend von dem Anteil des einzelnen Mitgliedstaats sind verschiedene Szenarien vorgesehen, in denen der tatsächlich zu leistende Anteil eines Mitgliedstaats teilweise oder vollständig gekürzt wird.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten bilden den sog. **Solidaritätspool**. Neben der **Übernahme von Personen** (Asylsuchenden) können Beiträge in Form von

finanziellen Leistungen oder **alternativen Unterstützungsbeiträgen** wie etwa Personalunterstützung geleistet werden.

Ist ein Mitgliedstaat Migrationsdruck gemäß der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ausgesetzt, kann der Solidaritätspool in Anspruch genommen werden. Die praktische Umsetzung obliegt dem sog. Hochrangigen EU-Solidaritätsforum unter Mitwirkung und Aufsicht der EU-Kommission.

Für das Jahr 2026 wurde für die Bundesrepublik festgestellt, dass kein Solidaritätsbeitrag geleistet werden muss.

2. Asylverfahrensverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1348](#))

Die Verordnung dient der Harmonisierung des Asylverfahrens. Sie ist Nachfolgeregelung der bisherigen Asylverfahrensrichtlinie und enthält insbesondere die neuen Regelungen zum **beschleunigten Verfahren**, zum **Grenzverfahren** sowie zu **Konzepten sicherer Staaten**. Die Asylverfahrensverordnung gilt für Asylanträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden.

- Die **Begrifflichkeiten** bei Asylantragstellungen hat sich dahingehend, dass die Äußerung des Asylgesuchs künftig als Asylantragstellung (Art. 26 AsylVf-VO) bezeichnet wird. Daraufhin folgt die Registrierung des Antrags (Art. 27 AsylVf-VO) und zuletzt die sog. Einreichung des Asylantrags (Art. 28 AsylVf-VO).
- Bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten und bei weiteren Personengruppen mit schlechter Bleibeperspektive ist künftig durch die Mitgliedstaaten verpflichtend ein **beschleunigtes Asylverfahren** durchzuführen. Für das beschleunigte Verfahren ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen und die Klage gegen Entscheidungen im beschleunigten Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Während des beschleunigten Verfahrens ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Es ist beabsichtigt, Personen während des beschleunigten Verfahrens nicht aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Fläche zu verteilen.
- **Sichere Herkunftsstaaten** werden künftig sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene benannt. Für den grundgesetzlichen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a GG bleibt es bei der Benennung sicherer Herkunftsstaaten per Gesetz nach Anhang II AsylG-E. Für den internationalen Schutz werden nach Art. 62 AsylVf-VO sichere Herkunftsstaaten auf Unionsebene benannt. Die sich noch im Verfahren befindliche Liste gilt unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung ins nationale Recht. Daneben sind die Mitgliedstaaten befugt, nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten zu erlassen beziehungsweise beizubehalten. Neben den bereits jetzt auf nationaler Ebene bestimmten Staaten **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik Montenegro, Nordmazedonien, Senegal** und **Serbien** werden künftig **Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien und die Türkei** als sichere Herkunftsstaaten gelten.

- **Grenzverfahren** an den EU-Außengrenzen sind obligatorisch durchzuführen in Fällen der Identitätsverweigerung, -täuschung oder -verschleierung, bei Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung und in Fällen der Staatsangehörigkeit zu einem Staat, bei dem unionsweit die Schutzquote für internationalen Schutz unter 20 Prozent liegt. In weiteren Fällen besteht fakultativ die Möglichkeit, ebenfalls ein Grenzverfahren durchzuführen.

Das Grenzverfahren wird der Einreise in die Union vorangestellt. Inhaltlich umfasst es bei den obligatorischen Grenzverfahren und den fakultativen Grenzverfahren eine Zulässigkeits- sowie eine Begründetheitsprüfung. Das sind unter anderem Fallkonstellationen, die nach momentaner Rechtslage als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden können (§ 30 Asylgesetz), bei denen nach § 30a Asylgesetz ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann (u.a. sichere Herkunftsländer) und neu die Fälle der Herkunftsländer niedriger Schutzquoten. In den Fällen des fakultativen Grenzverfahrens ist die Prüfung auf die Unzulässigkeit des Antrags begrenzt.

Die Dauer des Grenzverfahrens beträgt – von Ausnahmen abgesehen – höchstens zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Antrags inklusive einer möglichen gerichtlichen Überprüfung. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, wenn das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Bei negativem Ausgang des Verfahrens darf eine Einreise nicht gestattet werden. Im Rahmen des Rückkehrgrenzverfahrens (hierzu auch die RückkehrgrenzverfahrensVO Verordnung (EU) [2024/1349](#)) gilt dann eine weitere Frist von 12 Wochen für die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung.

In Deutschland betrifft dies Einreisen aus Non-Schengenstaaten an Flug- oder Seehäfen. Die EU-Kommission hat Deutschland verpflichtet, an bzw. in der Nähe zu Flughäfen 374 Plätze zu schaffen, um dort das Asylgrenzverfahren durchführen zu können. **Das BMI sieht für Baden-Württemberg für den Grenzübergang am Flughafen Stuttgart die Durchführung von Grenzverfahren vor; hierfür sind 15 Plätze zu schaffen.** Aufgrund der noch andauernden Standortsuche am Flughafen Stuttgart ist eine fristgerechte Umsetzung dort bis Juni 2026 nicht möglich. Der Bund hat Baden-Württemberg daher aufgefordert, eine Interims-Einrichtung zu schaffen. Diese soll in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim, unter Beachtung des Trennungsprinzips, d.h. getrennt von der Abschiebungshaft, umgesetzt werden.

- Die Asylverfahrensverordnung sieht in Abschnitt V zudem sogenannte „**Konzepte des sicheren Staates**“ vor.

Ein Staat soll dann sicher sein, wenn er „wirksamen Schutz“ gewährt. Das wird bejaht, wenn entweder die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert wurde und geachtet wird, oder, wenn der Drittstaat auf andere Weise im Recht und in der Praxis für einen wirksamen Schutz im Einklang mit grundlegenden

Menschenrechtsstandards wie dem Zugang zu ausreichenden Existenzmitteln zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, medizinischer Notversorgung und unbedingt erforderlichen Behandlungen von Krankheiten sowie Grundschulbildung sorgt.

Bei den **Konzepten der sicheren Staaten** wird sodann unterschieden zwischen ersten Asylstaaten, sicheren Herkunftsstaaten, und sicheren Drittstaaten.

Erster Asylstaat: wenn dem Antragsteller dort keine Verfolgungshandlungen im Sinne des Flüchtlingsschutzes und kein ernsthafter Schaden im Sinne des subsidiären Schutzes drohen, das Refoulement-Verbot beachtet wird und der Antragsteller bereits zuvor in diesem Staat „wirksamen Schutz“ genossen hat, den er auch weiterhin in Anspruch nehmen kann. In Fällen erster Asylstaaten können entsprechende Anträge nach nationalen Regelungen als unzulässig abgelehnt werden.

Sichere Herkunftsstaaten: können nach unionsrechtlichen Kriterien benannt werden. Von der Benennung als sicherer Herkunftsstaat können anders als bei den bisherigen deutschen Bestimmungen bestimmte Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen ausgenommen werden. Liegt ein sicherer Herkunftsstaat vor, erfolgt die Prüfung der Begründetheit des Asylantrags in einem beschleunigten Prüfungsverfahren.

Mit der Verordnung EU 2026/464 wurde zuletzt das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten modifiziert und die Staaten Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien sowie die EU Beitrittskandidaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien sowie die Türkei zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.

Sichere Drittstaaten: können als solche benannt werden, wenn dort im Sinne des internationalen Schutzes für Nichtstaatsangehörige keine Verfolgungshandlungen und kein ernsthafter Schaden droht, das Refoulement-Verbot beachtet wird und „wirksamer Schutz“ zu erlangen ist. Von der Benennung als sicherer Drittstaat können bestimmte Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbare Personengruppen ausgenommen werden. Das Konzept des sicheren Drittstaats ist anwendbar, wenn entweder eine Verbindung zwischen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Drittstaat, etwa durch Familienangehörige, einen früheren Aufenthalt oder sprachliche, kulturelle oder ähnliche Bindungen besteht, die Person ist auf dem Weg in die EU durch den Drittstaat gereist ist und dort wirksamen Schutz hätte beantragen können, oder ein Abkommen oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Drittstaat über die Aufnahme von Asylsuchenden besteht. Nach nationalen Regelungen können Asylanträge als unzulässig abgelehnt werden, wenn für den Antragsteller ein sicherer Drittstaat vorliegt.

3. Screening-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1356](#)) und Screening-Folgeverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1352](#))

Mit der Screening-Verordnung wird ein Screening vor bzw. unmittelbar nach der Einreise eingeführt, dem alle Drittstaatsangehörigen zu unterziehen sind, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen (unerlaubte Einreise) oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze bzw. im Mitgliedstaat aufhalten. Diese Personen müssen künftig an der EU-Außengrenze unmittelbar innerhalb von sieben Tagen und im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats innerhalb von drei Tagen nach Aufgriff einen zu protokollierenden Screening Prozess durchlaufen, der neben der Identifizierung bzw. Verifizierung der Person auch die Erfassung der biometrischen Daten, eine vorläufige Gesundheitskontrolle, eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität sowie eine Sicherheitskontrolle (Abgleich mit den verschiedenen Sicherheitssystemen) zum Gegenstand hat. Das Screening-Verfahren wird in Baden-Württemberg im Wesentlichen durch die Landespolizei und die Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt.

4. Eurodac-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1358](#))

Die Eurodac-Verordnung bildet bereits jetzt die rechtliche Grundlage für eine biometrische Datenbank in der gesamten EU. Mithilfe des Eurodac-Systems kann anhand der zum Fingerabdruck gespeicherten Daten beispielsweise der nach der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat ermittelt werden. Mit der Reform der bestehenden Verordnung werden künftig **einzelne Asylsuchende anstelle von Anträgen registriert**. Zudem werden **zusätzliche biometrische Daten wie Gesichtsbilder und personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Kopie von Identitätsdokumenten und Datum des Antrags erfasst**. Der Anwendungsbereich wird erheblich ausgedehnt, sodass künftig **alle Personen mit unerlaubtem Aufenthalt** bei einem Aufgriff erfasst werden sowie Personen mit vorübergehendem Schutzstatus und neu angesiedelte Personen (nach der Resettlement-Verordnung). Bislang ist jedoch nicht vorgesehen, dass ein Nachweis über die Durchführung des Screenings sowie dessen Ergebnisse (ausgenommen die erfassten biometrischen Daten) im Eurodac-System gespeichert und abgefragt werden können.

5. Krisenverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1359](#))

Die Krisen-Verordnung sieht Ausnahmen von den gemeinsamen Regelungen zur Inanspruchnahme von Solidaritätsmaßnahmen in Fällen von Migrationskrisen und Situationen höherer Gewalt vor. Unter anderem wird der Registrierungszeitraum verlängert und der Anwendungsbereich des Grenzverfahrens kann geändert werden. Die Regelungen der Krisen-Verordnung kommen zur Anwendung, wenn die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats einen entsprechenden Durchführungsbeschluss erlässt.

6. Aufnahmerichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#))

Die Aufnahmerichtlinie soll die Harmonisierung der Aufnahmebedingungen in der EU vorantreiben und zugleich die Sekundärmigration eindämmen.

Aufnahmebedingungen werden für alle Asylsuchenden festgelegt und die speziellen Regelungen und Gewährleistungen für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen werden fortentwickelt. Zur Verringerung der Sekundärmigration wird der Zugang zu den vollen materiellen Leistungen nur im zuständigen Mitgliedstaat gewährt, die Ausstellung von Reisedokumenten wird eingeschränkt, wenn keine schwerwiegenden humanitären Gründe vorliegen und der Aufenthalt des Asylsuchenden kann auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt werden.

7. Anerkennungsverordnung/ Qualifikationsverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1347](#))

Diese Verordnung bezweckt die weitere Harmonisierung der Kriterien für die Zuerkennung internationalen Schutzes sowie die Harmonisierung der aufenthaltsrechtlichen Folgen der Zuerkennung internationalen Schutzes. Der internationale Schutz (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz) wird in der neuen Anerkennungsverordnung/ Qualifikationsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) nunmehr unmittelbar geregelt, daher entfallen diese Regelungen im Asylgesetz, worauf im neugefassten § 3 AsylG hingewiesen wird.

8. Neuansiedlungsverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1350](#))

Enthält ein gemeinsames Konzept, das Drittstaatsangehörigen (Asylsuchende im eigentlichen Sinne), die internationalen Schutz benötigen, eine sichere und legale Einreise in die Union ermöglichen soll.